

Der bundesrätliche Vorschlag für ein neues Militärgesetz

Autor(en): **Schoch, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **160 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-63174>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der bundesrätliche Vorschlag für ein neues Militärgesetz

Otto Schoch

Waren vor wenigen Jahren vielerorts noch grosse Vorbehalte gegenüber einer grundlegenden Armee reform zu verzeichnen, so hat sich mittlerweile die Einsicht durchgesetzt, dass unsere Armee nur dann ohne grosse Probleme ins nächste Jahrtausend hinübergeführt werden kann, wenn die Armee reform 95 rasch und konsequent realisiert wird.

Die Armee reform 95 setzt aber ihrerseits die Totalrevision der für die Armee und die Militärverwaltung massgeblichen Gesetzesgrundlage voraus. Daraus ergibt sich, dass dem den eidgenössischen Räten mit Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1993 unterbreiteten Entwurf zu einem neuen Militärgesetz – das an die Stelle der alten, aus dem Jahre 1907 (!) stammenden MO treten soll – eine ganz hervorragende Bedeutung zukommt. Es rechtfertigt sich deshalb, die Leser der ASMZ heute etwas eingehender mit dieser Gesetzesvorlage und mit dem das Gesetz ergänzenden «Bundesbeschluss über die Organisation der Armee» vertraut zu machen.

Unorthodoxe Gesetzgebungsmethode

Der Bundesrat hat leider den Gesetzesentwurf dem Parlament so spät zugeleitet, dass – ob mit oder ohne Referendum – die rechtzeitige Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995 hin zum vorneherein nicht mehr in Frage kommt. Der Ständerat wird sich mit der Vorlage als Erstrat voraussichtlich in der Frühjahrssession 1994 befassen. Anschliessend wird die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates die vorbereitenden Arbeiten an die Hand nehmen. Im heutigen Zeitpunkt ist noch völlig ungewiss, wann diese Arbeiten soweit abgeschlossen sein werden, dass das Nationalratsplenum die Beratung durchführen kann. Weil der Bundesrat mit einer solchen Entwicklung offenbar rechnete, hat er sich – um die rechtzeitige Inkraftsetzung der für die Armee 95 besonders wichtigen gesetzlichen Normen zu gewährleisten – zu einem recht ungewöhnlichen und in dieser Form erstmaligen Vorgehen entschlossen: Er hat nämlich das, was er als für die Armee reform unerlässliche «Kernbestimmungen» beurteilte, aus dem Militärgesetz und dem dazu-

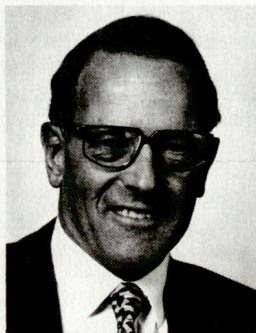
gehörenden Organisationsbeschluss herausgenommen und in zwei separaten Bundesbeschlüssen zusammengefasst, die im Parlament vorweg behandelt werden und die selbst dann gerade noch rechtzeitig vor dem 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden können, wenn dagegen wider Erwarten das Referendum ergriffen werden sollte. Nachdem die Gegenstand der beiden vorgezogenen Bundesbeschlüsse bildenden «Kernbestimmungen» unverändert auch zum Wortlaut der beiden Haupterlasse, also des Militärgesetzes und der Armeeorganisation, gehören, befassen sich die nachfolgenden Darlegungen ausschliesslich mit den letztgenannten Erlassen.

Neuordnung der Ausbildung: umfangreiche Kompetenz- delegationen an den Bundesrat

Im Bereich der Ausbildung sollen die meisten wesentlichen Entscheidungsbefugnisse nicht etwa dem Parlament, sondern dem Bundesrat übertragen werden, so beispielsweise die Entscheide über die Dauer der Rekrutenschulen, die Dauer aller Weiterausbildungsdienste vom Korporal bis zum höheren Stabsoffizier sowie Dauer und Rhythmus der Wiederholungskurse. In der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates sind gegenüber einer derart weitgehenden Übertragung von Befugnissen an die Landesregierung Vorbehalte und auch Kritik geäussert worden, aber es ist doch wohl eher damit zu rechnen, dass sich der Bundesrat mit seinen Vorstellungen schliesslich durchsetzen wird und dass es demgemäss inskünftig – wie übrigens bereits gemäss geltendem Recht – Sache des Bundesrates sein wird, alle wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Schulen und Kursen zu treffen.

Verkürzung der Rekrutenschulen, Neuordnung bei Wiederholungskursen

Auch wenn also schlussendlich aller Voraussicht nach die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit den Schulen und Kursen nicht auf Gesetzes-, sondern auf bundesrätlicher Verordnungsstufe zu regeln sein werden, steht doch bereits heute mehr oder weniger verbindlich fest, womit der betroffene Wehrmann inskünftig zu rechnen haben wird. Der Bundesrat hat seine Vorstellungen schon so klar



Otto Schoch,
Höhenweg 6, 9100 Herisau,
Ständerat,
Dr. iur. und Rechtsanwalt;
Major aD.

zum Ausdruck gebracht, dass es ihm kaum mehr möglich sein wird, von den durch ihn selbst gesetzten Vorgaben abzuweichen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass nach dem 1. Januar 1995 die folgenden Eckwerte gelten werden:

- Dauer der Rekrutenschulen 15 Wochen;
- Dauer eines Wiederholungskurses im Regelfalle 3 Wochen mit Zweijahresrhythmus, ausnahmsweise 2 Wochen mit jährlichem Rhythmus;

Solange wir noch keinen zivilen Ersatzdienst anbieten können, wird die tatsächliche Grösse der Armee durch die Stärke der Rekrutierungsjahrgänge und die Aushebungszahlen bestimmt und gar nicht etwa durch irgendwelche gesetzlichen Normen mit Soll- und Kontrollbeständen.

■ Gesamtdienstleistung für einen Gefreiten/Soldaten demgemäss inskünftig zwischen 293 und 300 Tagen gegenüber ca. 330 Tagen gemäss heute gültiger Regelung; der Bundesrat wäre aber ermächtigt, die Gesamtdienstleistungsdauer für Gefreite und Soldaten ohne Konsultation des Parlaments bis auf maximal 330 Tage anzuheben; erst wenn die im Militärgesetz festzuschreibende Obergrenze von 330 Tagen überschritten würde, wäre die Zustimmung der eidgenössischen Räte erforderlich;

■ Dauer der Unteroffiziersschule 6 Wochen, wovon 3 Wochen indessen während der Rekrutenschule absolviert werden;

■ Dauer der Weiterausbildungsdienste für alle übrigen Grade mehr oder weniger im Rahmen der heute gültigen Regelungen, wobei immerhin in Betracht fällt, dass die Rekrutenschulen stets 15 anstatt wie bisher 17 Wochen dauern, so dass also ein Leutnant z. B. bis und mit Abverdienen des Grades unter diesem Titel insgesamt 6 Wochen weniger Dienst zu leisten haben wird;

■ Herabsetzung der Dauer des Abverdienens für Einheitskommandanten von bisher 19 auf neu 12 Wochen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass im wesentlichen nicht viel mehr als die Dauer der Rekrutenschulen und die

Gesamtdauer der Dienstleistungen von Gefreiten und Soldaten moderat herabgesetzt werden, aber selbst das hat da und dort bereits Anlass zu Opposition gegeben. Indessen kann keinem Zweifel unterliegen, dass das bundesrätliche Konzept richtig ist. Angesichts der momentanen Bedrohungslage kann ohne Bedenken davon ausgegangen werden, dass uns auch im äussersten Falle eine Vorwarnzeit verbliebe, die es gestatten würde, den Ausbildungsstand innert nützlicher Frist à jour zu bringen.

Bestandesreduktion

Auch bedingungslose Anhänger einer möglichst breit abgestützten Milizarmee haben mittlerweile eingesehen, dass eine Armee mit einem Effektivbestand von um die 800 000 Angehörigen für unser Land zu gross ist und dass überdies Wehrmänner im Alter von 43–50 Jahren in einer Armee, die zeitgemässen Anforderungen genügen will und soll, nichts mehr zu suchen haben. Gegenüber der Herabsetzung der Militärdienstpflicht vom 50. auf das 42. Altersjahr und der auf diese Weise zu bewirkenden Reduktion des Sollbestandes der Armee hat sich deshalb bis jetzt keine Kritik bemerkbar gemacht. Indessen muss doch darauf hingewiesen werden, dass die Zahl von 400 000 Militärdienstpflichtigen, die im Zusammenhang mit der Armee reform immer wieder hervorgestrichen wird, mit grosser Vorsicht zu geniessen ist, handelt es sich dabei doch um den reinen Sollbestand, zu welchem eine Mobilmachungsreserve von 10–16% hinzugerechnet werden muss. Das führt zu einem **Kontrollbestand** der Armee von 440 000–464 000 Dienstpflichtigen. Dazu kommt nun aber ein weiteres: Solange wir noch keinen zivilen Ersatzdienst anbieten können, wird die tatsächliche Grösse der Armee durch die Stärke der Rekrutierungsjahrgänge und die Aushebungszahlen bestimmt und gar nicht etwa durch irgendwelche gesetzlichen

Sehr zu begrüessen ist der Versuch, erstmals in der Geschichte unseres Landes auf Gesetzesstufe Grundsätze für den Ordnungsdienst, also den Einsatz der Armee zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit, zu erlassen.

Normen mit Soll- und Kontrollbeständen. Das hat zur Folge, dass wir noch bis deutlich ins nächste Jahrtausend hinein mit Effektivbeständen von über 500 000 Militärdienstpflichtigen zu rechnen haben werden. Persönlich halte ich das für weit übersetzt, und selbst der in der Armeeorganisation vorgesehene Kontrollbestand von 440 000–464 000 Militärdienstpflichtigen scheint mir, gemessen an der Grösse unseres Landes, noch deutlich überhöht zu sein. Ich meine deshalb, der Bundesrat vollziehe auch mit dem

Auch wer eine kleinere Armee für wirksamer halten würde, ist gut beraten, wenn er sich jetzt für die rasche Verabschiedung und Inkraftsetzung des Militärgesetzes und der neuen Armeeorganisation einsetzt.

Konzept «Armee 95» den Schritt weg von dem uns seit Jahrzehnten vertrauten Infanterieheer hin zu einer modernen, sehr beweglichen Armee noch zu wenig konsequent. Ich stelle aber mit Genugtuung fest, dass die Strukturen von Militärgesetz und Armeeorganisation künftige Bestandesreduktionen jederzeit problemlos ermöglichen werden. Auch wer eine kleinere Armee für wirksamer halten würde, ist daher gut beraten, wenn er sich jetzt für die rasche Verabschiedung und Inkraftsetzung des Militärgesetzes und der neuen Armeeorganisation einsetzt.

Einzelfragen von politischer Relevanz

Das Militärgesetz bringt auch eine Reihe von echten Primeurs, die zum Teil erheblichen politischen Tiefgang aufweisen: So soll beispielsweise erstmals der Versuch gewagt werden, den sicherheitspolitischen Auftrag der Armee in einem Bundesgesetz ausdrücklich festzuschreiben, und in diesem Zusammenhang ist auch die Schaffung einer einwandfreien Gesetzesgrundlage für den neu zum Auftrag der Armee gehörenden Friedensförderungsdienst vorgesehen. Sehr zu begrüessen ist der Versuch, erstmals in der Geschichte unseres Landes auf Gesetzesstufe Grundsätze für den Ordnungsdienst, also den Einsatz der Ar-

mee zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit, zu erlassen. Zu interessanten Diskussionen wird sodann zweifellos auch die Einführung einer neuen Art von Dienst, nämlich des «Assistenzdienstes für zivile Behörden» führen. Dabei handelt es sich weder um Ausbildungsdienst noch um Aktivdienst, sondern um eine Art von Dienst sui generis, der beispielsweise im Rahmen von Hilfeleistungen bei Katastrophen aktuell werden könnte. Vorgesehen ist auch die Einführung einer Ombuds-

person, und schliesslich wird – ebenfalls völlig neu – ein Bewilligungsverfahren für die Errichtung militärischer Bauten vorgeschlagen.

Wem eine starke und glaubwürdige, zugleich aber im Volk verankerte und demokratisch wie rechtsstaatlich einwandfrei legitimierte Armee ein Anliegen ist, der wird all diesen Vorschlägen des Bundesrates zumindest im Grundsatz überzeugt zustimmen. Indessen ist nicht ausgeschlossen, dass gegen mehr als nur einen der vorgenannten bundesrätlichen Anträge

noch Einwendungen geltend gemacht werden. Latente Opposition lässt sich, verteilt über die ganze Breite des politischen Spektrums, in manchen Bereichen ausmachen, auch wenn sich die Gegner der bundesrätlichen Vorschläge zurzeit noch bedeckt halten. Im Interesse unserer Armee und damit auch im Interesse unseres Landes bleibt immerhin zu hoffen, dass das im ganzen doch fortschrittliche Konzept des Bundesrates beim Parlament und – falls das Referendum ergriffen wird – auch beim Volk Gnade finden wird.

**Garten- und Landschaftsarchitekten,
Erdbauingenieure**

100 Jahre
Erfahrung,
Dynamik,
Tradition

1892–1992
Ein Jahrhundert
für unsere
Umwelt

Spross

Wir planen, bauen, sanieren und pflegen
auch Ihren Garten für Ihre sympathische Umwelt

Spross Ga-La-Bau AG Zürich
Garten- und Landschaftsbau 01 462 62 62

Gottlieb Müller & Cie AG
Unternehmung für Hoch- und Tiefbau

Mühlethalstrasse 17 Tel. 062 51 95 35
4800 Zofingen Fax 062 52 24 43

Köllikerstrasse 5 Tel. 064 41 13 48
5012 Schönenwerd Fax 064 41 13 38

**Wer baut,
baut an der
Zukunft.**



**Sichern Sie sich
einen Platz in einem noch
irdischen Paradies**

Für bewilligtes Hotelprojekt im Indischen Ozean
Kapitalanleger gesucht.

Sie profitieren: – 7% Zins ab 3 Jahre Anlage
– Pro Fr. 20000.– 2 Wochen Gratis-
aufenthalt im Jahr.
– 100% Schweizer Firma und -Führung
– Kapitaltransfer via Schweizer Bank

Interessenten melden sich unter Chiffre M 2965, ASMZ,
Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, Huber & Co. AG,
8501 Frauenfeld

Gestickte Abzeichen für die ganze Truppe...

Schweizer Qualität

- Auf Wunsch mit Aufnahmservice
- Verlangen Sie unser Angebot

BROGA AG
BRODERIE
Broga AG
Hulteggstrasse 5
CH-9534 Gähwil SG
Telefon (073) 31 10 14
Telefax (073) 31 34 57

preiswert

schnell

